

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

14. August 2019

Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die oben genannte Vernehmlassung. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachfolgend wird auf die aus Sicht des Regierungsrats wichtigsten Regelungen mit Anpassungsbedarf eingegangen. Die detaillierten Anpassungsanträge befinden sich in der beiliegenden Stellungnahme in Tabellenform.

Mit der vorliegenden Revision sollen, neben einer weiteren Harmonisierung mit dem EU-Recht, drei Motionen und ein Postulat im Lebensmittelrecht umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um folgende Vorlagen:

- a) (15.4114) Motion Jacques Bourgeois betreffend sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt"
- b) (17.371) Motion Martina Munz betreffend Tierhaltungskontrollen effizienter gestalten
- c) (18.3849) Motion Martina Munz betreffend Vermarktung von Milch aus muttergebundener Kälberaufzucht
- d) (17.3418) Postulat Karl Vogler betreffend die Hofschlachtung über den Eigengebrauch hinaus ermöglichen

Der Kanton Aargau begrüsst die aufgrund der beiden Motionen Munz vorgesehenen Anpassungen und empfiehlt deren Umsetzung. Bezüglich Motion Bourgeois empfiehlt er, auf eine Umsetzung zu verzichten. In Bezug auf die Umsetzung des Postulats Vogler hat der Kanton Aargau Vorbehalte. Dies aufgrund nachfolgender Überlegungen:

a) (15.4114) Motion Jacques Bourgeois betreffend sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung "ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt"

Die Möglichkeit zur Auslobung von Lebensmitteln tierischer Herkunft mit dem Label "ohne Gentechnik hergestellt", obwohl die Tiere mit GVO-Futtermittelzusätzen gefüttert wurden, ist eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" auch tatsächlich das Futter, beziehungsweise dessen Bestandteile, nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die vorgeschlagene Auslobung führt zu einer groben Konsumententäuschung. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden falsch informiert, so dass auch ein qualifizierter Kaufentscheid nicht mehr möglich ist.

Mit der ausdrücklichen Zulassung dieser falschen Auslobung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes grundlegend verletzt. Die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion Bourgeois durch den Bundesrat hat in dieser Form keine gesetzliche Grundlage.

d) (17.3418) Postulat Karl Vogler betreffend die Hofschlachtung über den Eigengebrauch hinaus ermöglichen

Auch bei Hof- und Weideschlachtung ist eine tierschutzkonforme Betäubung und Tötung der Schlachttiere sicherzustellen. Dies bedarf, neben geeigneter Einrichtungen, auch der Anwesenheit von entsprechend ausgebildetem Fachpersonal vor Ort. Deshalb sind solche Schlachtungen, entgegen dem Revisionsvorschlag, durch in der Schlachtung ausgebildete Metzger oder Metzgerinnen auszuführen.

Die Änderung bringt einen hohen zusätzlichen Vollzugsaufwand für den Veterinärdienst mit sich, welcher sich innert der kurzen Frist der geplanten Inkraftsetzung bis Mitte 2020 nicht realisieren lässt. Deshalb ist die geplante Neuregelung, unter Berücksichtigung der unsererseits zusätzlich geforderten Auflagen, zeitlich verzögert auf Mitte 2021 in Kraft zu setzen.

Verzicht einer Trennung der amtlichen Vollzugsbehörden von den amtlichen Laboratorien

Mit den Anpassungen der Begrifflichkeiten und der Abläufe an die europäische Vollzugsverordnung wird das umständliche europäische System in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) ohne zwingenden Grund übernommen und eine klare Trennung zwischen Vollzug und Labor eingeführt. Die Einheit der amtlichen analytischen Untersuchung und des Vollzugs unter einer organisatorischen Leitung ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit der Schweizer Behörden. Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien nicht der Regelfall werden. Dies muss mindestens in den Kommentaren als unmissverständliche politische Botschaft erkennbar werden.

Der Kanton Aargau würde es ausserordentlich begrüßen, wenn einleitend in der LMVV ein Artikel eingefügt würde, der festlegt, dass die amtlichen Laboratorien "in der Regel" gemeinsam mit der Vollzugsbehörde eine organisatorische Einheit bilden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Vernehmlassungsformular

Kopie

- lmr@blv.admin.ch